

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



24. April 2009

BMF-010304/0009-IV/8/2009

## **Information zu der am 1. Mai 2009 in Kraft getretenen Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500); Auslaufen des Kabotageverbotes für Güterverkehrsunternehmer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn**

Am 1. Mai 2009 endet das im Hinblick auf Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung bestehende Kabotageverbot für Güterkraftverkehrsunternehmer aus

- Estland,
- Lettland,
- Litauen,
- Polen,
- der Slowakei,
- der Tschechischen Republik und
- Ungarn.

Demnach dürfen Transportunternehmer aus diesen Ländern ab dem **1. Mai 2009** nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die während der Kabotage mitzuführenden Kontrollblätter ([Kabotagekontrollverordnung – KKV](#)), BGBl. II Nr. 132/2007, in Österreich Kabotagefahrten durchführen (siehe GK-0500 Abschnitt 1.1.3.2.).

Für Fahrzeuge aus **Bulgarien** und **Rumänien** besteht im Hinblick auf Übergangsregelungen im Zusammenhang mit deren EU-Beitritt – unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht und der Nutzlast des Fahrzeuges – jedoch weiterhin ein **Kabotageverbot**.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat zur Information ausländischer Transportunternehmer ein Informationsblatt aufgelegt, in dem die wesentlichen Bedingungen der Kabotage in Österreich zusammengefasst sind (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/personengueter/kabotage/infoblatt.pdf>).

Diese Änderung wurde bereits in der Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße (GK-0500 Abschnitt 1.1.3.2.) berücksichtigt.

**Hinweis:** *Die Durchführung von Kabotagefahrten in Österreich führt zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen, die im Veranlagungsweg beim Finanzamt Graz-Stadt zu erklären sind.*

*Werden im Zuge von Kontrollen – gestattete oder auch nicht gestattete – Kabotagefahrten festgestellt, ist eine entsprechende Kontrollmitteilung an das Finanzamt Graz-Stadt zu übermitteln, in die – soweit bekannt bzw. feststellbar – die in GK-0500 Abschnitt 1.1.3.2. Abs. 3 angeführten Daten aufzunehmen sind. Dies kann auch durch Übermittlung einer Kopie des Kontrollblattes, auf der Ort, Datum und Uhrzeit der Kontrolle zu vermerken sind, erfolgen.*

Bundesministerium für Finanzen, 24. April 2009